

Die Fraktion



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



SSW



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7512

Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

SPD-Landtagsfraktion

☎ 0431/ 988-1349

Kiel, 06.03.2017

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Antrag zur Tagesordnung der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am
08.03.2017 und Änderungsantrag zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des In-
formationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein“ (Drs. 18/4409)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
wir bitte Sie, den Tagesordnungspunkt „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informati-
onzugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein“ in die Tagesordnung aufzunehmen und
schlagen die folgende Änderung des Gesetzentwurfes mit der Bitte vor, diese an die Mitglie-
der des Ausschusses weiterzuleiten.

gez. Dr. Kai Dolgner
gez. Burkhard Peters
gez. Lars Harms

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein“ (Drs. 18/4409)

- I. Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer 1 Buchstabe f des Gesetzentwurfes wird die Bezeichnung „Landesbeauftragten für den Datenschutz“ in „Landesbeauftragten für Datenschutz“ geändert.
 2. In Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd des Gesetzentwurfes werden nach dem Wort „Steuerfestsetzung“ ein Komma gesetzt und die Wörter „und Steuererhebung“ durch die Wörter „Steuererhebung und Steuervollstreckung“ ersetzt.
 3. In Nummer 9 des Gesetzentwurfes wird § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 neu gefasst:

„5. Übersichten über Zuwendungen an juristische Personen des Privatrechts oder an das Land Schleswig-Holstein, soweit sie den Betrag von 100,00 Euro übersteigen,“.
 4. Nummer 13 des Gesetzentwurfes wird wie folgt gefasst:

„13. § 13 wird wie folgt geändert:

 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird neu gefasst:

„1. die Erteilung mündlicher, einfacher schriftlicher und einfacher elektronischer Auskünfte,“.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)“ ersetzt.“.
 5. In Nummer 14 des Gesetzentwurfes wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

In § 14 werden in der Überschrift, in Satz 1 und in Satz 2 jeweils die Wörter „Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Wörter „Landesbeauftragten für Datenschutz“ ersetzt.
 6. Es wird eine neue Nummer 16 in den Gesetzentwurf angefügt:

„16. Es wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16
Überprüfung und Bericht

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung. Sie legt dem Landtag dazu in den Jahren 2020 und 2025 einen Bericht vor. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist vor der Zuleitung der Berichte an den Landtag zu unterrichten; sie oder er gibt dazu eine Stellungnahme ab.“.

II. Es wird ein neuer Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2
Änderung des Informationszugangsgesetzes
für das Land Schleswig-Holstein

Das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279), geändert durch Gesetz vom [... Zeitpunkt der Ausfertigung des Änderungsgesetzes ...], wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 9 dieses Gesetzes wird ersetzt durch folgenden Satz:

„Landesbehörden machen Verwaltungsvorschriften, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne und weitere Informationen, die ab dem [... Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes ...] bei ihnen entstanden, erlassen, bestellt oder beschafft worden sind, ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen allgemein zugänglich und melden sie an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3.“.

III. Der bisherige Artikel 2 (Inkrafttreten) wird der neue Artikel 3.

IV. Artikel 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 § 11 und des Artikels 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 11 tritt mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 3, 5, 8, 10, 11 und 12 am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 1 § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3, 5, 8, 10, 11 und 12 und Artikel 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.“.

Begründung:

Die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Landtages vom 21. Dezember 2016 sowie die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen geben Anlass zur Überarbeitung des eingebrachten Gesetzentwurfes.

Zu Ziff. I.1. (Artikel 1 Nr. 1 f: Überschriften IZG-SH-Entwurf):

Die Anpassung der Amtsbezeichnung der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Datenschutz geschieht zur Anpassung an das Landesdatenschutzrecht (§ 34 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96)). Damit wird ein Hinweis aus der Anhörung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) aufgenommen (Umdruck 18/6732).

Zu Ziff. I.2. (Artikel 1 Nr. 3 b dd: § 2 Abs. 4 Nr. 5 IZG-SH-Entwurf):

Die Ergänzung des Gesetzeswortlautes dient der Klarstellung; die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfes hat dieses Ziel ausweislich der Begründung schon verfolgt. Damit wird einer Anregung aus den Sachverständigenstellungnahmen des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung Speyer (Umdruck 18/6738) und des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit - HmbBfDI - (Umdruck 18/6768) gefolgt.

Zu Ziff. I.3. (Artikel 1 Nr. 9: § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 IZG-SH-Entwurf):

Die Überarbeitung des Gesetzeswortlautes verdeutlicht das Anliegen des Gesetzgebers, den Vollzug der Veröffentlichungspflicht praxistgerecht zu gestalten.

Zu Ziff. I.4. (Artikel 1 Nr. 13: § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 2 IZG-SH-Entwurf):

Die Ausnahmen von der Gebührenpflicht werden erweitert um die Erteilung einfacher elektronischer Auskünfte. Einfache elektronische Auskünfte liegen ebenso wie einfache schriftliche Auskünfte dann vor, wenn der persönliche und sachliche Verwaltungsaufwand gering bleibt oder wenn die Auskunft inhaltlich einfach ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Antrag auf genau bestimmte Informationen gerichtet ist und die informationspflichtige Stelle diese ohne besonderen Verwaltungsaufwand ermitteln und beantworten kann. Maßgeblich ist dafür auch, wie (zeit-)intensiv die Auskunft vorbereitet werden muss (Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 18.02.2009 – 9 A 2428/08 –, NWVBl. 2009, 274). Anders als bei schriftlich erteilten Auskünften ist bei elektronisch erteilten Auskünften nicht regelhaft davon auszugehen, dass ein Zusammenhang zwischen Verwaltungsaufwand und Umfang bzw. Seitenzahl der herauszugebenden Dokumentes besteht.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Gesetzentwurf.

Zu Ziff. I.5. (Artikel 1 Nr. 16 neu: § 16 neu IZG-SH-Entwurf):

Es wird eine Evaluierungsklausel eingeführt. Sie entspricht der Evaluierungs- und Berichtsregelung des rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetzes (§ 23 des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) vom 27.11.2015 (GVBl. 2015, 383)) und sieht eine wissenschaftliche Begleitung der Überprüfung der Anwendung und der Auswirkungen der Änderungen des IZG-SH vor. Als Zeitpunkte für die Berichte an den Landtag sind das Jahr 2020 (teilweises Inkrafttreten der Regelung über das zentrale elektronische Informationsregister, § 11) und 2025 (drei Jahre „Vollbetrieb“ des zentralen elektronischen Informationsregisters nach § 11) gewählt. In der Anhörung ist die Einführung einer Evaluierungsklausel vom Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer (Umdruck 18/6738), Transparency International Deutschland e.V.

(Umdruck 18/6767) und der Internetplattform FragDenStaat.de (Umdruck 18/6755) vorgeschlagen worden.

Zu Ziff. II. (Artikel 2 (§ 11 Absatz 1 Satz 1 ab dem Jahr 2022)):

§ 11 Absatz 1 Satz 1 IZG-SH-Entwurf regelt die Veröffentlichung von Informationen in einem zentralen elektronischen Informationsregister als Soll-Bestimmung. Behörden sind also zwingend an diese Pflicht gebunden, sofern keine atypischen Gründe für ein Abweichen benannt werden können. Die Anwendung von § 11 Absatz 1 Satz 1 IZG-SH-Entwurf steht nicht im Ermessen. Solche atypischen Fälle können insbesondere in der Etablierungsphase auftreten, in der zahlreiche technische Fragen zu klären sind und neue Abläufe in den Behörden eingeführt werden müssen. Für den Aufbau des zentralen elektronischen Informationsregisters gilt das Regelwerk des E-Government-Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere § 8 EGovG SH (Zentrale Dienste).

Im Jahr 2022 ist davon auszugehen, dass derartige Startschwierigkeiten überwunden sind und nunmehr eine ausnahmslose Veröffentlichungspflicht herrschen kann. Daher soll ab diesem Zeitpunkt die Soll-Regelung in eine uneingeschränkte Pflicht zur Veröffentlichung überführt werden. Damit werden Anregungen des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung Speyer (Umdruck 18/6738), der Internetplattform FragDenStaat.de (Umdruck 18/6755), der Vereinigung Transparency International Deutschland e.V. (Umdruck 18/6767) sowie des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Umdruck 18/6768) und des Deutschen Journalistenverbandes e.V. (Umdruck 18/6765) aufgenommen.

Zu Ziff. III. und Ziff. IV. (Artikel 3 (Inkrafttreten)):

Durch die Umwandlung der Soll-Regelung in eine uneingeschränkte Veröffentlichungspflicht in § 11 Absatz 1 Satz 1 zum 1. Januar 2022, die durch die Einführung eines neuen Artikels 2 geregelt wird, muss die Inkrafttretensregelung angepasst werden.